



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0223 vom 22.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	18.11.2019	vorberatend
Stadtrat	12.12.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen

hier: Krummer Weg zwischen Lindhorst- und Brookstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Straße Kummer Weg, Teilstück zwischen Lindhorst- und Brookstraße, wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter und asphaltierter Fahrbahn, beidseitigen Rinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Kummer Weg, Teilstück zwischen Lindhorst- und Brookstraße, ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Das Teilstück des Krummen Weges zwischen Lindhorst- und Brookstraße ist in den Jahren 2018/2019 verkehrsberuhigt ausgebaut worden und kann somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Widmung hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten